



## Gesuch für die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren

Die regelmässige Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren im Rahmen der beruflichen Grundbildung oder eines Förderprogramms kann bewilligt werden, wenn ein **ärztliches Zeugnis** bestätigt, dass der Gesundheitszustand der/des Jugendlichen die vorzeitige Aufnahme einer regelmässigen Beschäftigung erlaubt und die vorgesehene Tätigkeit die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen nicht gefährdet (vgl. Art. 30 Abs. 3 des Arbeitsgesetzes [ArG; SR 822.11] i.V.m Art. 9 der Jugendarbeitsschutzverordnung [ArGV 5; SR 822.115]).

**Gesuchsteller/in (Betrieb):** \_\_\_\_\_

Kontaktperson: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**Wir ersuchen um Erteilung einer Bewilligung für die regelmässige Beschäftigung von:**

Jugendliche/r (Vor-/Nachname): \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Lehrberuf: \_\_\_\_\_

Einsatzort: \_\_\_\_\_

Eintrittsdatum: \_\_\_\_\_

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Hinweise

1. Bezüglich täglicher Ruhezeit, Überzeit, Nacharbeit und Sonntagsarbeit sind die Art. 29 ff. ArG sowie die Bestimmungen der Jugendarbeitsschutzverordnung anwendbar. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass Jugendliche unter 16 Jahren auf keinen Fall Nacht- und Sonntagsarbeit leisten dürfen (Art. 12 und 13 ArGV 5) und für sie die Beschäftigung nur bis 20 Uhr zulässig ist (Art. 31 Abs. 2 ArG).
2. Der Arbeitgeber hat auf die Gesundheit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden und vor schlechten Einflüssen im Betriebe bewahrt bleiben (Art. 29 Abs. 2 ArG).
3. Der Arbeitgeber muss die Eltern der Jugendlichen oder die erziehungsberechtigten Personen über die Arbeitsbedingungen, über mögliche Gefahren sowie über die Massnahmen, die für Sicherheit und Gesundheit getroffen werden, informieren (Art. 19 ArGV 5).
4. Art. 8 der ArGV 5 betreffend leichte Arbeit sowie Art. 9 ArGV 5 betreffend Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher unter 15 Jahren sind strikte einzuhalten. Gefährliche Arbeiten sind für Jugendliche unter 15 Jahren verboten (Art. 4 ArGV 5).

Stempel und Unterschrift:

Ort und Datum: \_\_\_\_\_